

# Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 75/24

Aschaffenburg, 01.06.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 29.07.2026</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>66, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Kahl

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kahl	2345/22	Gebäude- und Freifläche	Hanauer Landstraße 95 a	0,0386	7014
2	Kahl	2345/100	Gebäude- und Freifläche	Hanauer Landstraße 95 b	0,0371	7014

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Grundstücke befinden sich an der Durchgangsstraße am nördlichen Ortsrand von Kahl, unweit des Gewerbegebiets Heide-West.

Beide Grundstücke sind jeweils mit einer Doppelhaushälfte bebaut. Dabei handelt es sich um einen Neubau (Flst. 2345/22) und einen Altbau mit Anbau (Flst. 2345/100). Beide Gebäude sind lediglich durch eine Trennfuge voneinander separiert.

### Lfd. Nr. 1

Der Neubau, Baugenehmigung 2011, mit UG, EG, OG und DG, beinhaltet 1 Wohneinheit. Das Objekt ist nicht vollumfänglich fertiggestellt. Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

### Verkehrswert:

437.000,00 €

## **Lfd. Nr. 2**

Bei dem Altbau mit UG, EG, OG und DG handelt es sich um ein auf zwei Grundstücken gebautes Einfamilienhaus mit angrenzendem Nebengebäude (Anbau). Der Überbau auf das Grundstück Flst. 2345/22 beträgt ca. 31 qm. Baujahr ca. zwischen 1920 und 1935, Anbau 1960er Jahre. Eine Nutzung als Mehrfamilienhaus ist nicht genehmigt; das Gebäude ist in einem modernisierungsbedürftigen Zustand. Es liegt eine Genehmigung für einen Wohnhausanbau vor.

**Verkehrswert:** 350.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.